

KFA-K 35/2001-7
KFA-K 36/2001-6
Novellierung der
KFA-Satzung und
KFA-Krankenordnung

Graz, am 18.9.2006

Ausschuss der Krankenfür-
sorgeanstalt am: 12.10.2006
BerichterstatteIn:

Bericht

an den

Gemeinderat

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) hat einige Änderungen sowohl inhaltlicher als auch formaler Art in ihrer Satzung bzw. Krankenordnung vorgenommen. Besonders hervorzuheben ist die Streichung des Behandlungsbeitrages für BVA-Versicherte, die das 15. Lebensjahr bei Beginn der Behandlung noch nicht vollendet haben. Da die KFA gemäß § 47 der KFA-Satzung mindestens jene Leistung zu erbringen hat, die für Bundesbedienstete vorgesehen ist, muss auch die KFA in Hinkunft von der Einhebung des Behandlungsbeitrages für Anspruchsberechtigte unter 15 Abstand nehmen, um eine Schlechterstellung zu vermeiden.

KFA-Satzung und KFA-Krankenordnung sind daher entsprechend abzuändern.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 37 (4) der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, idF LGBl 97/2005 beschließen:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.5.2003 betreffend die Krankenfürsorge für die Beamten, Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung) idF der Verordnung vom 10.11.2005 wird wie folgt abgeändert:

- 1.) In § 35 b entfallen Z 6 und Z 7.
- 2.) In § 35 b wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:
„(1a) Von der Anwendung des Abs. 1 ausgenommen sind
 1. Leistungen in Zusammenhang mit der Behandlung anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten;
 2. Leistungen für Anspruchsberechtigte, die das 15. Lebensjahr zu Beginn des Abrechnungszeitraumes noch nicht vollendet haben.“
- 3.) § 39 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Pflegegebühren je Tag notwendiger Anstaltspflege bis zur Höhe des Pflegekostenzuschusses der BVA;“

4.) § 40 Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Behandlungsbeitrag ist für alle Sachleistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes zu entrichten. Dies gilt nicht in Fällen des § 35 b Abs. 1 a, von dessen Anwendung kieferorthopädische Behandlungen aber ausgenommen bleiben. Der Behandlungsbeitrag beträgt 15% des jeweiligen Vertragstarifes. Für Metallgerüstprothesen, einschließlich der ihrem Halt dienenden Klammerzahnkronen wird der Behandlungsbeitrag jedoch mit 20 % festgesetzt. Die Bestimmungen des § 35 b Abs. 3 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Die Verordnung der Landeshauptstadt Graz vom 8.5.2003 betreffend die näheren Vorschriften über die Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt, die Art und den Umfang der Leistungen, das Verhalten des Anspruchsberechtigten während der Heilbehandlung (KFA-Krankenordnung) idF der Verordnung vom 12.5.2005 wird wie folgt abgeändert:

- 1.) In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „die/der Anspruchsberechtigte den für diese Leistung vorgesehenen Anspruchsnachweis bei der Vertragspartnerin/beim Vertragspartner vorlegt“ durch die Wortfolge „die Anspruchsberechtigung der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner nach § 3 nachgewiesen wird“ ersetzt.
- 2.) In § 2 Abs. 5 wird nach dem Wort „Übernahme“ die Wortfolge „der Kosten dieser Leistung,“ eingefügt.
- 3.) In § 3 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „-Einstellungsuntersuchung bei Dienstantritt,“ die Wortfolge „-ArbeitnehmerInnenschutzmaßnahmen, -Untersuchungen zur medizinischen Befundung einer Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder der Notwendigkeit eines Kur- oder Erholungsaufenthaltes außerhalb des Leistungsauftrages der KFA,“ eingefügt.
- 4.) § 3 Abs. 5 entfällt.
- 5.) Nach § 3 Abs. 5 wird folgender § 3 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 3 a Zwischenstaatliche Sachleistungsaushilfe

 - (1) Der Anspruch auf Sachleistungen im Ausland im Rahmen der zwischenstaatlichen Leistungsaushilfe wird nachwiesen, wie folgt:
 - a) Will eine Person, die vom persönlichen Geltungsbereich der dafür maßgeblichen Verordnungen der Europäischen Union erfasst ist, Leistungen in Anspruch nehmen, die sich während eines vorübergehenden Aufenthaltes im örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnungen als medizinisch notwendig erweisen, legt sie der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner (der Einrichtung) des aus helfenden ausländischen Versicherungsträgers (Gesundheitsdienstes) die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) oder eine Ersatzbescheinigung vor.
 - b) Ist lit. a nicht anwendbar, hat die/der Anspruchsberechtigte dem für die Sachleistungsaushilfe zuständigen Versicherungsträger (Gesundheitsdienst) vor der Inanspruchnahme von Leistungen einen Betreuungsschein vorzulegen, der bei

der KFA unter Angabe von Ort, Grund, Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes zu beantragen ist.

- (2) Eine österreichische EKVK (Ersatzbescheinigung) darf nur für Leistungen verwendet werden, die sich während des vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb Österreichs als medizinisch notwendig erweisen, nicht für Leistungen, deren Inanspruchnahme der Grund der Auslandsreise ist, oder für Leistungen im Inland.
- (3) Die EKVK (Ersatzbescheinigung) darf ungeachtet des auf ihr angegebenen Gültigkeitszeitraumes nicht verwendet werden, wenn und solange keine Berechtigung besteht, Leistungen eines österreichischen Krankenversicherungsträgers in Anspruch zu nehmen.“

6.) Nach § 5 wird folgender § 5 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 5 a Auszahlung von Leistungen

Die KFA überweist Geld- und Ersatzleistungen in der Regel auf ein Girokonto der/des Anspruchsberechtigten. Die/der Anspruchsberechtigte hat bei der Antragstellung ein Girokonto zu benennen, oder ausdrücklich Barzahlung zu verlangen. Barzahlung erfolgt im Wege einer Postanweisung.“

7.) § 6 3. Satz wird wie folgt abgeändert:

„Die/der Anspruchsberechtigte hat der Untersuchungsstelle die für die Durchführung der Untersuchungsprogramme erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.“

8.) § 9 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. bei Wechsel des Aufenthaltes durch die/den Anspruchsberechtigten (z.B. wegen Urlaubes oder Übersiedlung) oder bei Verlegung des Ordinationssitzes durch die Vertragsärztin/den Vertragsarzt, sofern die/der bisher behandelnde Vertragsärztin/Vertragsarzt danach nicht mehr die/der nächsterreichbare Vertragsärztin/Vertragsarzt ist;“

9.) In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ durch das Wort „ZahnärztInnen“ ersetzt.

10.) In § 15 Abs. 4 wird nach dem Wort „Suchtgift-Einzelschreibung“ ein Beistrich und die Wörter „die Substitutionsverschreibung“ eingefügt.

11.) In § 18 Abs. 1 ist das Wort „Krankenanstalt“ durch das Wort „Vertragskrankenanstalt“ zu ersetzen.

12.) In § 22 Abs. 1 wird das Wort „VertragsärztInnen“ durch das Wort „VertragszahnärztInnen“ ersetzt.

13.) § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die KFA stellt die Originalrechnung und den Zahlungsnachweis nur im Fall der gänzlichen Ablehnung einer Ersatzleistung oder auf ausdrücklichen Wunsch der/des Anspruchsberechtigten zurück. Im letztgenannten Fall vermerkt sie die Leistung eines Kostenersatzes auf der Originalrechnung.“

14.) § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Antrag auf Leistung eines Pflegekostenzuschusses für eine Anstalts-
pflege in einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt, mit der kein Vertrags-
verhältnis besteht, ist bei der KFA einzubringen.“

Artikel III

Artikel I und Artikel II treten mit 1.11.2006 in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

Die Leitungsbeauftragte:

Gertrude Kettner eh.

Gertrude Kettner eh.

Die Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:

GRin. Gerda Gesek eh.

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Ausschusses der
Krankenfürsorgeanstalt

am:

Die Vorsitzende: